

ENTSCHEIDUNG DES MONATS JUNI 2023

Art 15, 99 Abs 2 DSGVO

Art 15 DSGVO ist auf ein Auskunftersuchen anwendbar, selbst wenn die Verarbeitungsvorgänge, auf die sich dieses Ersuchen bezieht, vor dem Anwendungsdatum der DSGVO ausgeführt wurden, das Ersuchen aber nach diesem Datum gestellt wurde. Jedermann hat ein Recht darauf, zu erfahren, zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen seine personenbezogenen Daten abgefragt wurden. Dass der Verantwortliche im Bankgeschäft tätig ist, wirkt sich auf die Reichweite dieses Rechts nicht aus.

EuGH vom 22.6.2023, C-579/21, *J. M. vs Pankki S*

Im Jahr 2014 erlangte ein Arbeitnehmer, der zugleich Kunde der Bank Pankki S (in der Folge Bank) war, Kenntnis davon, dass seine personenbezogenen Daten von anderen Mitarbeitern der Bank im Zeitraum vom 1.11. bis zum 31.12.2013 mehrmals abgefragt worden waren. Da dieser Arbeitnehmer, dessen Beschäftigungsverhältnis zur Bank mittlerweile gekündigt worden war, Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Abfragen hatte, forderte er die Bank am 29.5.2018 auf, ihm die Identität der Personen, die seine Kundendaten abgefragt hatten, den genauen Zeitpunkt der Abfragen sowie die Zwecke der Verarbeitung dieser Daten offenzulegen. Die Bank lehnte dieses Auskunftersuchen ab.

Der Auskunftssuchende wandte sich an das Büro des Datenschutzbeauftragten von Finnland und beantragte, die Bank anzuweisen, ihm die angeforderten Informationen zu erteilen. Nachdem dieser Antrag abgelehnt worden war, erhob der Auskunftssuchende Klage beim Verwaltungsgericht Ostfinnland, das den EuGH um Auslegung von Art 15 DSGVO ersuchte.

Der EuGH führt zunächst aus, Art 15 DSGVO sei im Licht von Art 99 Abs 2 DSGVO dahin auszulegen, dass er auf ein Auskunftersuchen hinsichtlich der in Art 15 DSGVO genannten Informationen anwendbar sei, wenn die Verarbeitungsvorgänge, auf die sich dieses Ersuchen beziehe, vor dem Anwendungsdatum der Verordnung ausgeführt worden seien, das Ersuchen aber nach diesem Datum gestellt worden sei.

Weiters führte der EuGH aus, die DSGVO sei dahin auszulegen, dass es sich bei Informationen, die Abfragen personenbezogener Daten einer Person betreffen und die sich auf den Zeitpunkt und die Zwecke dieser Vorgänge beziehen, um Informationen handle, die diese Person von dem Verantwortlichen verlangen dürfe. Dagegen sehe die DSGVO kein solches Recht in Bezug auf Informationen über Arbeitnehmer vor, die diese Vorgänge im Einklang mit den Weisungen des Verantwortlichen ausgeführt hätten, außer wenn diese Informationen unerlässlich seien, um es der betroffenen Person zu ermöglichen, die ihr durch diese Verordnung verliehenen

Rechte wirksam wahrzunehmen, und vorausgesetzt, dass die Rechte und Freiheiten dieser Arbeitnehmer berücksichtigt würden. Wenn die Wahrnehmung eines Rechts auf Auskunft, das die praktische Wirksamkeit der der betroffenen Person durch die DSGVO eingeräumten Rechte sicherstelle, zum einen und die Rechte und Freiheiten anderer Personen zum anderen miteinander kollidieren, seien die in Rede stehenden Rechte und Freiheiten gegeneinander abzuwägen. Nach Möglichkeit seien Modalitäten zu wählen, die diese Rechte und Freiheiten nicht verletzen. Der Umstand, dass der Verantwortliche das Bankgeschäft im Rahmen einer reglementierten Tätigkeit ausübe und dass die Person, deren personenbezogene Daten in ihrer Eigenschaft als Kunde des Verantwortlichen verarbeitet worden seien, bei diesem Verantwortlichen auch beschäftigt gewesen sei, wirke sich grundsätzlich nicht auf die Reichweite des Rechts aus, das dieser Person gewährt werde.

Link zur Entscheidung im [Volltext](#).